

# Totalrevision der Kantonsverfassung

## Die Standeskommission

stellt zum Antrag der vorberatenden Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung folgende

### Gegenanträge:

#### 1. Art. 1

**Antrag:** Die Standeskommission stellt den Antrag, auf Art. 1 Abs. 4 zu verzichten.

#### **Begründung:**

Bereits heute pflegt der Kanton Beziehungen zum benachbarten Ausland. Er ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und der Internationalen parlamentarischen Bodenseekonferenz. Weiter beteiligt sich der Kanton an der Metropolitankonferenz Bodensee. Für den Kanton haben diese Aktivitäten keine wesentlichen Auswirkungen. Insbesondere in der parlamentarischen Bodenseekonferenz steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Im Gegensatz dazu ist die Zusammenarbeit von Appenzell I.Rh. mit den anderen Kantonen und dem Bund von herausragender Bedeutung.

Die internationalen Beziehungen sind eine Domäne des Bundes. Nur in untergeordneten lokal begrenzten Bereichen sind die Kantone zuständig. Während diese Bereiche für unmittelbare Grenzkantone noch eine gewisse Bedeutung haben, sind Binnenkantone wie Appenzell I.Rh. davon kaum betroffen.

Aufgrund dieser Sachlage hält es die Standeskommission weder für nötig noch für sachgerecht, die internationalen Beziehungen im ersten Artikel der Verfassung, neben der essenziell wichtigen Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen zu nennen. Sie empfiehlt, auf die Ergänzung zu verzichten.

#### 2. Art. 9

**Antrag:** Die Standeskommission stellt den Antrag, auf die Streichung von Art. 9 Abs. 3 zu verzichten.

#### **Begründung:**

Zunächst ist festzuhalten, dass die neue Kantonsverfassung gemäss Auftrag der Landsgemeinde eine Nachführung zum Ziel hat. Bestehende offenkundige Mängel sollen beseitigt werden. Die neue Verfassung muss die heutigen Verhältnisse wiedergeben. Im Falle von materiellen Änderungen soll man sich auf die Schliessung von Lücken beschränken. Die heutige Regelung für die Stimmberechtigung kann nicht als offenkundig mangelhaft bezeichnet werden, zumal neben dem Bund - mit Ausnahme des Kantons Genf - alle Kantone die gleiche Regelung kennen, wie sie heute in Appenzell I.Rh. gilt.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass das Anliegen der Kommission nicht in der laufenden Totalrevision behandelt werden sollte, sondern als separate Vorlage. Damit erhält die Landsgemeinde auch die Möglichkeit, sich ausdrücklich und fokussiert zur Frage zu äussern, ob vollständig Urteilsunfähige voraussetzungslos stimm- und wahlfähig sein sollen, statt im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung die Neuerung zu akzeptieren oder die ge-

samte Revision abzulehnen. Abklärungen in anderen Kantonen legen nahe, dass allenfalls auch Zwischenlösungen möglich sind.

Die Auswirkungen, welche die von der Kommission vorgeschlagene Änderung haben kann, sind unklar. So ist insbesondere nicht sicher, welche Konsequenzen diese singuläre Anpassung auf andere Bereiche der Behindertengleichstellung, beispielsweise bei den übrigen politischen Rechten, im Schulbereich, im öffentlichen Verkehr oder in der sozialen Teilhabe, haben kann. Die Änderung sollte im Gesamtkontext beurteilt werden und nicht anhand einer Einzelfallbetrachtung. Die Frage muss auf der Grundlage einer gründlichen Auslegeordnung politisch breit diskutiert werden, ehe über sie entschieden werden kann.

### 3. Art. 15a

**Antrag:** Die Standeskommission stellt den Antrag, auf die neue Bestimmung zu verzichten.

#### **Begründung:**

Inhaltlich ist die Standeskommission mit der Bestimmung einverstanden. Sie hat denn auch vorgeschlagen, die Regelung als Art. 14 des Staatsorganisationsgesetzes für den ganzen Kanton anwendbar zu erklären. Dieser lautet gemäss Vorentwurf wie folgt:

*«Art. 14 Amtserfüllung*

*<sup>1</sup>Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen.*

*<sup>2</sup>Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.»*

Im Titel C geht es um die staatliche Organisation. In diesem Kontext wirkt die Regelung über die konkrete Amtsausübung fremd. Die Standeskommission schlägt vor, die Bestimmung im Staatsorganisationsgesetz zu platzieren.

### 4. Art. 17

**Antrag:** Die Standeskommission stellt den Antrag, auf die Ergänzung von Art. 17 mit einem Abs. 1a zu verzichten.

#### **Begründung:**

Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass die Vereinbarkeit von zwei nahestehenden Personen, von denen eine im Kantonsgericht tätig ist, die andere Mitglied der Standeskommission ist, geregelt wird. Sie hält aber die Konzentration auf die Funktion des Präsidiums des Kantonsgerichts für zu eng. Berührungspunkte und unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Kantonsgericht und der Standeskommission ergeben sich weniger wegen präsidialen Belangen als aufgrund des Umstands, dass die verwaltungsgerichtliche Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerdeinstanz gegen Rekursentscheide der Standeskommission ist. Eine neue Unvereinbarkeit sollte sich daher auf die Mitwirkung in der Verwaltungsgerichtsabteilung auf der einen Seite und die Mitgliedschaft in der Standeskommission auf der anderen Seite beziehen. Davon wäre auch die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts betroffen, die oder der nach Art. 10 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom von Amtes wegen den Vorsitz des Verwaltungsgerichts innehat.

Die so gestaltete Unvereinbarkeitsregelung müsste aber auf der gesetzlichen Ebene gesetzt werden, weil sie nicht dazu führen würde, dass jemand nicht ins Kantonsgericht gewählt werden kann, sondern nur dazu, dass die Person im Kantonsgericht lediglich in der Zivil- und Strafrechtsabteilung und nicht in der Verwaltungsrechtsabteilung tätig werden kann.